

Klausur zur Vorlesung Rechtsphilosophie, 14 Punkte

stud. iur. Nils Grimmig, B.A.

Die Klausur ist in der Veranstaltung Rechtsphilosophie im Wintersemester 2019/2020 an der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover gestellt worden. Herzlicher Dank gebührt Prof. Dr. Sascha Ziemann, der sich mit der Veröffentlichung einverstanden erklärt hat.

Hinweis des Klausurerstellers

Gegenstand der Klausur bildet eine frühe Entscheidung des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 1950, in der das Gericht zu entscheiden hatte, ob das von der Täterin verwendete Tatwerkzeug – verdünnte Salzsäure – unter den Begriff der „Waffe“ des Qualifikationstatbestands der gefährlichen Körperverletzung (damals § 223a StGB) subsumiert werden konnte. Die Entscheidung ist aus rechtsmethodischer Sicht interessant, da in ihr verschiedene Auslegungsmethoden angesprochen und diskutiert werden. Neben der von den Bearbeiterinnen und Bearbeiter erwarteten rechtsmethodischen Analyse und Würdigung der Entscheidung werden diese in der Zusatzfrage dazu aufgefordert, anhand eines berühmten Zitats des Rechtsphilosophen Gustav Radbruch Stellung zum Verhältnis von Rechtsprechung und Gesetzgebung aus Sicht des Richters zu nehmen.

Der BGH hatte über die Revision gegen ein Urteil des Landgerichts Hildesheim zu entscheiden. Der Entscheidung liegen folgende (teilweise umformulierten) Feststellungen zu Grunde:

Aus dem Sachverhalt

Die Angeklagte hatte ihr Opfer, das auf der Bank einen großen Geldbetrag einzahlen sollte, in den Flur eines Wohnhauses gelockt, um sich in den Besitz des Geldes zu bringen. Dort schüttete sie dem Opfer plötzlich verdünnte Salzsäure ins Gesicht, die sie in einem Behältnis in ihrer Handtasche bereithalten hatte, entriss der Geblendeten den Geldbeutel und flüchtete. Die Säureeinwirkung hatte eine Netzhautentzündung und Verletzungen im Gesicht zur Folge, von denen eine kleine dauernde Narbe hinterlassen hat. Das Landgericht Hildesheim hat die Angeklagte unter anderem wegen gefährlicher Körperverletzung gemäß § 223a StGB (alte Fassung) verurteilt.

Aus den Gründen

Die Voraussetzungen der einfachen Körperverletzung gemäß § 223 StGB sind dargetan. Der näheren Erläuterung bedurfte nur, ob sich die Angeklagte, was das Landgericht bejaht, einer „Waffe“ im Sinne des § 223a StGB bediente, als sie dem Mädchen die verdünnte Salzsäure plötzlich ins Gesicht schüttete.

Die Revision bekämpft die Auffassung des Landgerichts, dass die Angeklagte auch nach § 223a StGB verurteilt hatte, und beruft sich auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGSt 4, 298 aus dem Jahre 1882), die als Waffen im Sinne des § 223a StGB nur solche Gegenstände anerkannt habe, mit denen durch mechanische Einwirkung auf den Körper eines anderen eine Verletzung herbeigeführt werden soll.

Der Senat glaubt an dieser Begrenzung des Waffenbegriffs nicht festhalten zu dürfen. Ihr Ursprung liegt in Auffassungen über das Wesen der Waffe, die dem Wandel der Zeit unterworfen sind. Das Reichsgericht durfte eine Aufzählung der Wirkungsweisen einer Waffe im technischen Sinne mit Hieb, Stoß, Stich, Wurf oder Schuss als erschöpfend betrachten. Es konnte bei der Erörterung der Reichstagsberatungen über die Fassung des § 223a StGB ausführen, dass nach Auffassung des Reichstags neben den zu mechanischer Einwirkung geeigneten Gegenständen die sonstigen zu Körperverletzung gebrauchten Werkzeuge an praktischer Bedeutung so weit zurückstehen, dass ihrer nur bei besonderem Anlass gedacht werde.

Die für die enge Auslegung angeführten Gründe, die ihren Ursprung nicht in strafrechtlichen Erwägungen, sondern

gerade in der außerstrafrechtlichen Auffassung vom Wesen der Waffe hatten, haben durch die seitdem eingetretene Entwicklung ihre Berechtigung verloren. Wie die Kriegstechnik in wachsendem Maße Waffen auch zur Herbeiführung von Verbrennungen, Betäubungen, Vergiftungen hergestellt und verwendet hat und damit sogar Waffenwirkungen von viel entsetzlicherer Art schuf, als sie den mechanischen Kampfmitteln eignen, so rechtfertigt auch rein gedanklich das fortgeschrittene Forschungsbild der Naturwissenschaften nicht mehr, die Scheidung zwischen mechanischem und chemischen Vorgängen mit der gleichen Strenge zu betonen, wie das in früheren Zeiten geboten erschien. Dieser Entwicklung ist auch der allgemeine Sprachgebrauch in dem, was er unter „Waffe“ versteht, längst gefolgt.

Es könnte nur zu fragen sein, ob dieser Wandel in der technischen und in der allgemeinen Betrachtung keine Schlüsse für die strafrechtliche Bestimmung des Waffenbegriffs erlaube, weil der Inhalt strafrechtlicher Begriffe aus dem Strafgesetz selbst zu entnehmen ist. Die strafrechtliche Würdigung führt aber gerade zu dem Schluss, dass dem Sinn und dem vom Gesetzgeber verfolgten Zweck, der hier in Frage stehenden Strafvorschriften nur die weitere Fassung des Waffenbegriffs, wie er heute allgemeiner Auffassung entspricht, gerecht werden kann. Der Tatbestand der gefährlichen Körperverletzung nach § 223a StGB hebt als besonders strafwürdig die Fälle heraus, bei denen der Täter eine Waffe verwendet. Der gesetzgeberische Grund für die strenge Strafdrohung ist die größere Gefährlichkeit einer solchen Handlungsweise. Gerade aus diesem Gesichtspunkt lässt sich nichts dafür herleiten, dass ein Rechtsbrecher, der einem Mitmenschen Verletzungen beibringen will, in seiner Strafwürdigkeit grundsätzlich danach beurteilt werden soll, ob er diese Verletzungen durch einen Messerschnitt oder durch eine ätzende Säure herbeiführen will, und zwar in dem Sinne, dass der Angriff mit dem chemischen Mittel milder zu bestrafen sei als der mit dem mechanischen Werkzeug.

Diese vom Allgemeinen her gewonnene Erkenntnis wird durch die Anwendung auf die zur Entscheidung stehende Tat der Angeklagten nur bestätigt. Verglichen mit einem Angriff mit einem Knüppel oder einem Messer war das Auflauern mit dem Säurebehälter weder von der Schuldseite her auch nur im Geringsten verzeihlicher, noch für das angriffene, von Erblindung bedrohte Mädchen auch nur im Geringsten weniger gefährlich.

Aus all diesen Erwägungen schließt sich der Senat, der auch in der Rechtslehre in zunehmenden Maße vertretenen Auffassung an, dass es für den strafrechtlichen Begriff der Waffe im Sinne des hier angewendeten § 223a StGB nicht entscheidend ist, ob das zur Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit eines Menschen bestimmte oder verwendete Mittel seine Wirkung auf mechanischem oder chemischem Wege ausübt.

Die Entscheidung des Landgerichts war damit zu bestätigen und die Revision zu verwerfen.

Erläuterung

zu § 223a StGB alte Fassung. Die Norm entspricht im Wesentlichen dem heutigen § 224 StGB. Die alte Fassung gemäß § 223a StGB lautete: „Ist die Körperverletzung mittels einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs, oder mittels eines hinterlistigen Überfalls oder von mehreren gemeinschaftlich oder mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begangen, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter zwei Monaten ein.“

Aufgaben

- 1) Um welche Rechtsfrage geht es in dem vorliegenden Fall? Wie ist die Rechtsfrage vom BGH beantwortet worden?
- 2) Mit welchen Argumenten (Auslegungsmethoden) stützt das Gericht seine Lösung maßgeblich? Welche Argumente (Auslegungsmethoden) werden dabei zurückgewiesen bzw. überspielt?
- 3) Erscheint Ihnen die Lösung des Bundesgerichtshofs überzeugend? Nehmen Sie kurz zum Ergebnis der Auslegung Stellung.

Zusatzfrage (Gewichtung der Zusatzfrage: 1/3)

Der Rechtsphilosoph Gustav Radbruch sagte einmal: „Der Ausleger kann das Gesetz besser verstanden haben, das Gesetz kann klüger sein als seine Verfasser – es muss sogar klüger sein als seine Verfasser (Rechtsphilosophie, 1932, § 15). Der Zivilrechtslehrer Bernd Rüthers hat diesen Ausspruch zum Anlass der folgenden Kritik genommen: „Das ist eine fromme Selbsttäuschung oder eine bewusste Irreführung. Der Gesetzestext kann nur den Regelungswillen der Normsetzer enthalten und vermitteln, sonst nichts. Die Behauptung eines eigenen, verselbständigteten ‚objektivierten Willens des Gesetzes‘ ist eine der richterlichen Machterweiterung nützliche Fiktion, ein juristisches Märchen. Die Richter wollen vom Willen der Gesetzgebung abweichen. Sie halten sich für klüger als den Gesetzgeber, wollen das aber nicht offenlegen. Der angeblich ‚objektivierte Wille des Gesetzes‘ enthält genau das, was sie selbst regeln wollen.“.

Machen Sie den zugrundeliegenden Konflikt deutlich und nehmen Sie Stellung zum Verhältnis von Rechtsprechung und Gesetzgebung aus Sicht des Richters.

BEARBEITUNG**Aufgabe 1**

In dem vorliegenden Fall hatte der BGH über die Revision gegen ein Urteil des Landgerichts Hildesheim zu entscheiden. Die Verurteilung wegen gefährlicher Körperverletzung im Sinne des (iSd) § 223a StGB (alte Fassung), die das Landgericht vorgenommen hatte, musste vom BGH überprüft werden. Die Voraussetzungen der einfachen Körperverletzung waren unstreitig gegeben. Die Rechtsfrage im weiten Sinne war dabei, ob die Qualifikation des § 223a StGB bejaht werden konnte. Im engen Sinne musste vor allem erörtert und entschieden werden, ob die Angeklagte sich, indem sie dem Opfer verdünnte Salzsäure ins Gesicht schüttete, einer „Waffe“ iSd § 223a StGB bediente. Es musste also festgestellt werden, was der Begriff der „Waffe“ iSd § 223a StGB bedeutet. Da diesbezüglich keine Legaldefinition im StGB oder anderen Normen existiert, musste der Begriff vom BGH ausgelegt werden.

Der BGH hat diese Auslegung dahingehend – unter Einbeziehung der Rechtsprechung des Reichsgerichts – vorgenommen, dass zu entscheiden sei. Demzufolge hat der BGH die Qualifikation des § 223 StGB (§ 223a StGB) bejaht und das Urteil des Landgerichts – das die Angeklagte wegen gefährlicher Körperverletzung gemäß § 223a StGB verurteilte – bestätigt und die Revision der Beklagten verworfen.

Aufgabe 2

Der BGH bedient sich in der Beurteilung der Frage, wie der Begriff „Waffe“ iSd § 223a StGB auszulegen sei, des sogenannten Auslegungskanons. Dieser besteht aus den

folgenden vier Auslegungsmethoden: 1. Grammatik/Wortlaut, 2. Historisch, 3. Telos (Sinn und Zweck) und 4. Systematik. Er geht maßgeblich auf die Auslegungsregeln von Friedrich Carl von Savigny zurück, der lediglich die Auslegung nach Telos noch nicht kannte.

Im vorliegenden Fall hat sich der BGH sowohl der Auslegung nach Telos als auch der Grammatik bedient.

Der BGH führt zunächst an, dass die Erwägungen des Reichstags über die Fassung des § 223a StGB nicht strafrechtlicher Natur waren, sondern ihren Ursprung in der außerstrafrechtlichen Auffassung vom Wesen der Waffe hatte. Mit der Wortlautauslegung nach heutigen Maßstäben erklärt der BGH die damaligen Überlegungen für gegenstandslos. Da die Kriegstechnik mit der Entwicklung neuartiger Waffen, die mindestens gleichwertige, wenn nicht entsetzlichere Verletzungen auf z. B. chemischem Wege herbeiführen können, die Bedeutung des Begriffs Waffe auch im allgemeinen Sprachgebrauch von der lediglich mechanischen Wirkungsweise entkoppelt hätte, käme eine Wortlautauslegung nach heutigem Maßstab zu dem Ergebnis, dass verdünnte Salzsäure eine Waffe iSd § 223a StGB sei.

Ein noch stärkeres Argument sieht der BGH in der Auslegung nach Sinn und Zweck (Telos). Er stellt zunächst fest, dass der § 223a StGB solche Fälle heraushebt, die wegen der Nutzung einer Waffe besonders strafwürdig sind. Der Grund dafür sei in der größeren Gefährlichkeit einer Waffe zu sehen. Da ein Angriff mit verdünnter Salzsäure mindestens gleich gefährlich zu mechanischen Waffen sei, rechtfertige der Sinn und Zweck des § 223a StGB die Einordnung der Salzsäure als Waffe iSd § 223a StGB.

Im Gegensatz dazu verwirft der BGH die beiden Auslegungsmethoden nach Historie und Systematik. Zunächst sei daraus, dass der Reichstag die Einordnung der Waffe als mechanisch nicht aus strafrechtlichen Erwägungen getroffen hat, zu schließen, dass ein systematisches Argument nicht in Betracht kommt. Weiterhin hat der BGH ausführlich auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts Bezug genommen. Dieses hatte im Jahr 1882 – also 68 Jahre vor der BGH Entscheidung 1950 – den Begriff der Waffe iSd § 223a StGB dahingehend eingeschränkt, dass lediglich Gegenstände, die durch mechanische Einwirkung auf den Körper eines anderen eine Verletzung herbeiführen sollen, als Waffe iSd § 223a StGB zu beurteilen sind. Der Senat lehnt die Maßgeblichkeit der historischen Auslegung im vorliegenden Fall ab, da die Auffassungen über den Begriff der Waffe sich im Laufe der Zeit gewandelt hätten. Er geht davon aus, dass die Relevanz des Willens und der Erwägungsgründe des historischen Gesetzgebers proportional zur Aktualität abnehme. Da das Reichsgericht diese Auffassung vor 68 Jahren vertreten durfte und musste – andere als mechanische Waffen waren zu dem Zeitpunkt nicht gleich relevant – sowie die zukünftigen Entwicklungen nicht voraussehen konnte, nimmt der BGH an, dass die Auffassung des Reichsgerichts dahinstehen könne.

Aufgabe 3

Die Lösung des BGH erscheint im vorliegenden Fall als billig und gerecht. Zunächst lässt sich festhalten, dass hier auch der Konflikt zwischen Rechtssicherheit und Einzelfallgerechtigkeit einschlägig ist. Die Beklagte wird geltend machen, dass sie davon ausging und darauf vertrauen durfte, dass die Erwägungen des Reichstags und die stetige Rechtsprechung des Reichsgerichts maßgeblich seien. Insofern und auch im Hinblick auf das Analogieverbot und Bestimmtheitsgebot aus § 1 StGB ist die vorzunehmende Auslegung vom BGH eine Gratwanderung zwischen erlaubter Auslegung und verbotener Analogie zuungunsten der Beklagten.

Im vorliegenden Fall hat der BGH diesen Konflikt jedoch hinreichend berücksichtigt. Er hat richtigerweise angenommen, dass die historische Auslegung mit steigendem Alter des zugrundeliegenden Gesetzes oder Urteils an Relevanz und Maßgeblichkeit verloren. Vor allem überzeugt jedoch die Auslegung nach Sinn und Zweck (Telos). Denn dadurch, dass der § 223a StGB vor allem Handlungswesen mit einer größeren Gefährlichkeit bestrafen will, lässt sich die Trennung von (mechanischen) Waffen und chemischen

Gegenständen überzeugend in Frage stellen. Verglichen mit einem Messerangriff ist das Auflauern und Angreifen mit Säure keinesfalls weniger gefährlich oder weniger schulhaft, sodass die Auslegung des Waffenbegriffs gemäß § 223a StGB dahingehend, dass sowohl mechanische als auch chemische Gegenstände umfasst sind, als geboten und angemessen erscheint.

Zusatzfrage

In der vorliegenden Ausarbeitung lassen sich verschiedene Konfliktdimensionen erkennen. Übergeordnet handelt es sich um den Konflikt zwischen zwei Auslegungsphilosophien. Die „subjektive“ Auslegung soll sich vornehmlich am Willen des historischen Gesetzgebers orientieren. Die „objektive“ Auslegung soll hingegen vorrangig den Sinn und Zweck der betreffenden Gesetzesnorm berücksichtigen.

Hieran entzündet sich nachrangig gleichzeitig auch der Konflikt zwischen Rechtssicherheit (subjektive Auslegung) und Einzelfallgerechtigkeit (objektive Auslegung). Es geht im Kern darum, wie viel Spielraum die Judikative haben soll und darf, um im Einzelfall für billige und gerechte Ergebnisse zu sorgen. Metaphorisch könnte man also fragen, ob der Richter eher als „Pianist“ oder als „Diener“ des Gesetzes zu beurteilen ist.

Hieran entzündet sich also der Konflikt zwischen Legislative und Judikative (insbes. Richter). Aus Sicht des Richters spricht ein starkes systematisches Argument dafür, dass er sich eben nicht lediglich an den Wortlaut des Gesetzes und den Willen des historischen Gesetzgebers zu halten hat. Der Wortlaut des Rechtsstaatsprinzips aus Art. 20 III GG spricht von einer Bindung der Rechtsprechung an Gesetz und Recht. Das lässt darauf schließen, dass neben dem bloßen Wortlaut des Gesetzes auch der Sinn und Zweck dieses und allgemeine Wertvorstellungen miteinbezogen werden dürfen. Weiterhin kann ein Gesetz auch auf illegitimen Gesetzgebern (vgl. NS-Staat) beruhen, sodass eine strikte Bindung ans Gesetz im Einzelfall unbillig wäre. Auch kann es keinen einzigen Willen des Gesetzgebers geben, denn dieser ist keine einzelne Person, sondern besteht aus diesen.

Als Argument dagegen könnte geltend gemacht werden, dass es keinen objektivierbaren Sinn und Zweck des Gesetzes geben könne und die Richter automatisch ihren eigenen Standpunkt in die Auslegung mit einfließen lassen würden. Hiermit wäre der Richterwillkür Tür und Tor

geöffnet. Auch der Wortlaut des Art. 97 I GG legt nahe, der Richter wäre dem Gesetz „unterworfen“. Aus diesem und der Formulierung nur dem Gesetz unterworfen könnte man jedoch vielmehr schließen, dass der Umkehrschluss betont werden solle, dass der Richter niemand anderem unterworfen sei. Dies passt systematisch auch zur dort (Art. 97 GG) betonten „Unabhängigkeit“ des Richters.

Der Konflikt ist in der Gesamtschau also dahingehend zu lösen, dass die Richter eher „Pianist“ als „bloße Diener“ des Gesetzes sind. Sie sollen ausdrücklich auch vom Willen des historischen Gesetzgebers abweichen können, um im Einzelfall Gerechtigkeit schaffen zu können. Begrenzt wird dies jedoch von den Befugnissen der Legislative, die dahingehend Anwendung finden sollten, dass die Relevanz proportional zur Aktualität abnehmen sollte.

ANMERKUNGEN

Die Bearbeitung wurde in ihrer Gesamtheit als erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung befunden. Die Ausführungen zur ersten Aufgabe seien ordentlich. So sei gesehen worden, dass es zentral um die Frage ging, ob entsprechend dem BGH die von der Angeklagten bei einer Straftat genutzte Salzsäure unter den Gesetzesbegriff „Waffe“ im Sinne von § 223a StGB a.F. subsumiert werden kann. Hinsichtlich der zweiten Aufgabe befand die Korrektur, dass sowohl die Wortlautauslegung als auch die teleologische Auslegung des BGH zutreffend erkannt wurden. In der Folge werde zutreffend ausgeführt, dass der BGH keinen Grund sieht, zwischen gefährlichen Angriffen mit mechanischen oder chemischen Mitteln zu unterscheiden sowie dass das Verständnis vom Begriff „Waffe“ zu Zeiten des Urteils des Reichsgerichts (1882) anders war als es heute der Fall ist, der heutige Waffenbegriff sei deutlich weiter. Auch die Bearbeitung der dritten Aufgabe wurde gelobt. Die Ausführungen zur Frage, ob der BGH mit der Entscheidung gegen den Grundsatz verstößen hat, dass Analogien zu Lasten des Täters im Strafrecht verboten sind, wurden erwartet und als vertretbar beurteilt. Letztlich wurden auch die Ausführungen zur Zusatzfrage als gelungen befunden. Zutreffend sei herausgearbeitet, dass es bei dem Konflikt um die Frage des Ziels der Gesetzesauslegung geht und die Auslegung zum einen darauf zielen kann, den Willen des Gesetzgebers zu ermitteln. Zum anderen kann sie jedoch auch darauf gerichtet sein, den objektiven Regelungsgehalt des Gesetzes

zu erforschen. Die diesbezügliche Diskussion und Argumentation wurde als vertretbar befunden.